

Allgemeine Informationen zur Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Stand Jan. 2017)

- I. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Es gelten folgende Regelungen:
1. Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich an der für Kindertageseinrichtungen geltenden Elternbeitragstabelle für einen Betreuungsumfang von **45 Stunden** nach der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Es werden folgende Abstufungen orientiert an der Betreuungszeit vorgenommen:

- Betreuung bis 10 Stunden (Randzeiten)	20 % des Beitrages
- Betreuung bis 15 Stunden	40 % des Beitrages
- Betreuung bis 20 Stunden	50 % des Beitrages
- Betreuung bis 25 Stunden	60 % des Beitrages
- Betreuung bis 30 Stunden	70 % des Beitrages
- Betreuung bis 35 Stunden	80 % des Beitrages
- Betreuung bis 40 Stunden	90 % des Beitrages
- Betreuung bis 45 Stunden	100 % des Beitrages
 3. Bei gleichzeitiger Betreuung in Kindertagesstätte oder OGS **und** Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) wird die Betreuungszeit der Kindertagespflege der gebuchten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte bzw. OGS hinzugerechnet und eine Gesamtkostenbeteiligung errechnet und der zu zahlende Betrag entsprechend festgesetzt.
 4. Sollte die Gesamtbetreuungszeit über 45 Stunden hinausgehen, sind je angefangener 5 Stunden 10 % des Elternbeitrages hinzuzurechnen.
 5. Regelungen der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der zurzeit gültigen Fassung zur Reduzierung oder zum Erlass der Kostenbeteiligung gelten entsprechend.
 6. Besucht ein Geschwisterkind bereits eine Kindertageseinrichtung gilt die „Geschwisterkind-Regelung“. Das bedeutet, dass nur ein Beitrag (der jeweils höhere) zu entrichten ist.

Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, Änderungen von Betreuungszeiten und daraus resultierende Erhöhungen bzw. Kürzungen des Kostenbeitrags dem Jugendamt der Stadt Sundern mitzuteilen. Ansonsten werden zu Unrecht in Anspruch genommene Tagespflegeleistungen von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert.

Bei Betreuungszeiten, die über die Angebote von Kindertagesstätte, OGS oder Schule hinausgehen, (Randzeiten) ist ein Nachweis des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten erforderlich. Ebenso bei Kindern, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Insgesamt sollten Betreuungszeiten im Interesse der Kinder möglichst nicht über 45 Stunden wöchentlich hinausgehen!

Unter anderem werden folgende Einkünfte mit berücksichtigt:

- Unterhaltsleistungen von Privatpersonen gleichgültig ob diese Leistung verpflichtend ist oder nicht
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (Sozialhilfe, Wohngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld usw.)
- Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Mini-Job)
- sonstige steuerfreie Einkünfte aus versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen

Link zum Beitragsrechner der Elternbeiträge:

<http://www.sundern.de/aktuelles/berechnung-elternbeitraege/>